

STEUERTIPPS ZUM JAHRESWECHSEL

Die sh-Checkliste, die Ihnen hilft, für das Jahr 2017 noch bis zu 50 Prozent Steuern zu sparen!



Nutzen Sie den Gewinnfreibetrag durch Investitionen oder Kauf von Wertpapieren noch vor dem Jahreswechsel!

All jenen Unternehmern bzw. Freiberuflern, die 2017 voraussichtlich mehr als 30.000 Euro Gewinn („Grundfreibetrag“, der jedem Unternehmer bzw. Freiberufler zusteht) erwarten und bisher noch keine Investitionen getätigt haben, sei die Tätigkeit von sogenannten „begünstigten Investitionen“ oder die Anschaffung von Wertpapieren ans Herz gelegt. Bedenken Sie jedoch, dass die Anschaffung dieser Wertpapiere unbedingt noch vor Weihnachten erfolgen sollte, da eine Gutschrift am „Gewinnfreibetrags-Wertpapierdepot“ noch heuer erfolgen muss!

sh SachbearbeiterIn kontaktieren

bereits erledigt

Steuersparen durch Vorziehen von Aufwendungen und Verschieben von Erträgen

Einnahmen-Ausgaben-Rechner können ihr steuerpflichtiges Einkommen dadurch optimieren, dass sie ihre Betriebsausgaben noch vor dem 31.12.2017 bezahlen und/oder ihren Kunden ein längeres Zahlungsziel gewähren, sodass diese offene Rechnungen erst nach dem 31.12.2017 begleichen. Beachten Sie dabei, dass regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, welche 15 Tage vor oder nach dem Jahreswechsel zu- oder abfließen, dem Jahr zuzurechnen sind, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Auch die Vorauszahlung von Mieten (zB für das Geschäftslokal) für max. 2 Jahre wäre möglich.

sh SachbearbeiterIn kontaktieren

bereits erledigt

Vorauszahlung von GSVG-Beiträgen für Einnahmen-Ausgaben-Rechner

Die (freiwillige) Vorauszahlung einer zu erwartenden Sozialversicherungs-Nachzahlung wird dann steuerlich anerkannt (als Betriebsausgaben), wenn diese sorgfältig geschätzt wurde. Es sollte daher die Gewinnvorausberechnung des laufenden Jahres für den „Gewinnfreibetrag“ auch gleich für die Berechnung etwaiger GSVG-Nachzahlungen genutzt werden. Zahlen Sie diesen Betrag noch im Dezember (mit Verwendungszweck „SVA VZ 2017“) an die Sozialversicherung, um Steuern zu sparen. Das Guthaben darf dann allerdings NICHT für die Vorauszahlungen 2018 verwendet werden!

sh SachbearbeiterIn kontaktieren

bereits erledigt

Beantragung einer Differenzvorschreibung für 2018

Übt jemand mehrere versicherungspflichtige Tätigkeiten aus, die unterschiedlichen Sozialversicherungsgesetzen zuzuordnen sind, so kommt es zur sogenannten Mehrfachversicherung. Das bedeutet, dass man in mehreren Systemen kranken- und pensionsversichert ist, aber auch in jedes System Beiträge einzahlen muss. Die Beiträge dürfen allerdings maximal von der Höchstbeitragsgrundlage von jährlich € 71.820,- (Höchstbeitragsgrundlage für 2018) berechnet werden. Um zu vermeiden, dass von Einkommensteilen, welche die Höchstbeitragsgrundlage überschreiten, vorläufig Beiträge zu zahlen sind, die später wieder rückerstattet werden müssen, kann ein Antrag auf Differenzvorschreibung gestellt werden. Die Beiträge werden dann vorläufig so festgesetzt, dass die höchstmöglichen Beiträge zur Sozialversicherung nicht überschritten werden.

sh SachbearbeiterIn kontaktieren

bereits erledigt

Zukunftssicherung der Dienstnehmer bis 300 Euro steuerfrei

Die Bezahlung von Prämien für Lebens(Kranken/Unfall)versicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) ist bis zu 300 Euro pro Jahr und Arbeitnehmer steuerfrei, wenn sie allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen angeboten wird.

sh SachbearbeiterIn kontaktieren

bereits erledigt

Weihnachtsgeschenke bis maximal 186 Euro steuerfrei

(Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines Freibetrags von 186 Euro jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (zB Warengutscheine). Bargeldgeschenke sind allerdings immer steuerpflichtig!

sh SachbearbeiterIn kontaktieren

bereits erledigt

Betriebsveranstaltungen bis 365 Euro pro Arbeitnehmer steuerfrei

Für eine steuerfreie Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (zB Weihnachtsfeier, Betriebsausflug darf ein Jahresbetrag pro Arbeitnehmer von 365 Euro nicht überschritten werden. Denken Sie bei der betrieblichen Weihnachtsfeier daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag gilt als steuerpflichtiger Bezug.

sh SachbearbeiterIn kontaktieren

bereits erledigt

Spenden

Seit dem Jahr 2012 wurde der Kreis der begünstigten Spendenempfänger stark erweitert. Spenden an Organisationen, die zu diesem Empfängerkreis zählen, können bis maximal zehn Prozent des Einkommens des laufenden Jahres als Ausgaben geltend gemacht werden. Seit 1.1.2017 sind die Spendenempfänger verpflichtet, die Daten der Spender und die Beträge an das Finanzamt zu übermitteln. Nähere Informationen zu den Spenden finden Sie unter:

<https://www.bmf.gv.at/kampagnen/spendenservice.html>.

Ein heißer Tipp ist außerdem, dass nicht nur Geldspenden, sondern auch Sachspenden steuerlich abgesetzt werden können.

sh SachbearbeiterIn kontaktieren

bereits erledigt

Sonderausgaben-Neuregelung

*** Automatische Meldung von Kirchenbeitrag und Spenden:** Bisher wurden die Ausgaben für Kirchenbeitrag und Spenden in der Steuererklärung vom Steuerpflichtigen selbst eingetragen. Künftig müssen alle Stellen, die absetzbare Zahlungen erhalten, diese direkt an die Finanzverwaltung übermitteln.

*** Versicherungsprämien und Kosten für Wohnraumschaffung und -sanierung nicht mehr absetzbar:** Freiwillige Pensions- oder Krankenversicherungen und Ähnliches konnten bisher unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich geltend gemacht werden. Alle derartigen Verträge, die nach dem 1. Jänner 2016 neu geschlossen wurden, sind nicht mehr absetzbar.

*** Übergangsfristen:** Ausgaben für bereits bestehende Versicherungen und bereits begonnene Sanierungsarbeiten können noch fünf Jahre geltend gemacht werden. Das gilt auch für Darlehen für Wohnraumschaffung- und -sanierung, wenn sie bereits vor dem 1. Jänner 2016 aufgenommen wurden.

Ab 2020 dürfen diese Sonderausgaben **NICHT mehr** steuermindernd **geltend gemacht werden**.

sh SachbearbeiterIn kontaktieren

bereits erledigt

TIPP: Für weiterführende Informationen stehen Ihnen die SpezialistInnen von sh gerne persönlich zur Verfügung!



Schebesta Helmut
Wirtschaftstreuhand

Ihre Unternehmens- und Steuerberater

Schebesta Helmut

Wirtschaftstreuhand Steuerberatung GmbH & Co KG
3100 St. Pölten | Schreinerergasse 6
Tel: 02742 334 - 0 | Fax DW -44

3100 St. Pölten | Kupferbrunnstraße 21
Tel: 02742 346 173 - 0 | Fax DW -44

Schebesta & Grüner

Wirtschaftstreuhand Steuerberatung GmbH
3040 Neulengbach | Wiener Straße 42
Tel: 02772 52 8 25 - 0 | Fax DW -44
info-nlb@office.sh

sh TREUHAND

Steuerberatung GmbH

3100 St. Pölten | Kupferbrunnstraße 21
Tel: 02742 367 615 - 0 | Fax DW -44

3620 Spitz a. d. Donau | Siedlung Erlahof 23
Tel: 02713 2327 - 0 | spitz@office.sh



Garantierte Qualität nach ISO Normen

www.sh.at | info@sh.at

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: „sh steuernews“, Schebesta Helmut Wirtschaftstreuhand Steuerberatung GmbH & Co KG, FN 356391f
Redaktion: Mag. Helmut Schebesta | **Grafik:** marion füllerer, www.wirgestalten.com | **Druck:** Druckerei Rutzky, alle 3100 St. Pölten
Richtung: Wirtschaftlich und steuerrechtlich relevante Themen für Klienten der Schebesta und Holzinger WT-Kanzleien – unpolitisch und unabhängig.
Die „sh steuernews“ erscheinen vier Mal jährlich. Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.